

FISCHEREI-VORSCHRIFTEN



seit 1894

1. Geltungsbereich

Das Angelfischerpatent zum fachgerechten Fang von Fischen in den Pachtgewässern des Fischerei-Vereins Thur und der SaNa Ausweis, ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen. Das Patent gilt für folgende Strecken: Art. 30 FG

Strecke 1: Gehren / Mettlenbach bis Stauwehr Dietfurt

Strecke 2: Stauwehr Dietfurt bis Stauwehr Bütschwil (Soor)

Strecke 3: Stauwehr Bütschwil bis Stauwehr Mühlau

Strecke 4: Stauwehr Mühlau bis zur Schwarzenbacherbrücke

Strecke 5: Schwarzenbacherbrücke bis zum Wasserfall Felsegg (**Fischen VERBOTEN von der ARA Zuzwil / bzw. Gillhof bis Wasserfall Felsegg bei Brübach**)

Strecke 6: Wasserfall Felsegg bis zur Kantonsgrenze SG / TG

Wer fischt, übt die Fischerei tierschutzgerecht und unter gebührender Rücksichtnahme auf den Lebensraum aus. Art. 25 FG

Erlaubt ist: Der Fang von Fischen in den Fabrikkanälen unter Wahrung der Besitzerrechte

Untersagt ist: Der Fang von Fischen in sämtlichen Zuflüssen der Thur, inklusive in deren Rückstaubereichen, sowie von Brücken oder hohen Felsen herunter. Art. 25 FG

2. Übertragbarkeit

Mitglieder des Fischerei-Vereins Thur können den Fischfang unter ihrer Aufsicht und an ihrer Stelle durch den Ehegatten oder einen Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Altersjahr an ihrer Stelle ausüben lassen. Jugendliche müssen am Wasser einen gültigen Personalausweis auf sich tragen. Art. 24 FG

Die Verwendung zusätzlicher Geräte ist untersagt.

3. Begehungsrecht

Die Fischereiberechtigten sind befugt, die an die Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Gebäude und eingezäunte Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden. Fahrverbote sind zu beachten und Kulturen zu schonen. Art. 29 FG

Jeder Fischer ist für sein Verhalten persönlich haftbar.

4. Offen - Zeiten zum Fischen

- Strecke 1 - 6: 16. März bis 30. September
- Strecke 5 - 6: 16. März bis 31. Oktober

Achtung: Strecke 5 ist von der ARA Zuzwil, bzw. Gillhof bis Wasserfall Felsegg in Brübach, eine Schonstrecke also ! Fischen VERBOTEN !

5. Fangzeit

Forellen:	16. März bis 30. September
Aeschen:	Ganzjährig geschont (keine Entnahme)
Ruchfische:	16. März bis 31. Oktober

6. Fischfang in der Nacht

Der Fischfang ist untersagt:

- während der Sommerzeit 23:00-04:00Uhr
- in der übrigen Zeit 19:00-06:00Uhr

Art. 13 FV

7. Fanggeräte

Allgemeines:

- Es darf nur mit einer Angelrute gefischt werden
- Es besteht ein Widerhakenverbot Art. 10 FV
- Gesetzte Angeln müssen überwacht werden

Erlaubt sind:

Zapfen- und Grundfischerei:

- Einfach- oder Doppelhaken mit einer Anbiss-Stelle

Spinnfischerei:

- Einfach- oder Doppelhaken mit einer Anbiss-Stelle Fliegenfischerei
- Trockenfliege, Nassfliege oder Nympe mit Einfachhaken mit einer Anbiss-Stelle

zusätzlich erlaubt bei der Fliegenfischerei:

- ein Springer mit Einfachhaken mit einer Anbiss-Stelle

Untersagt sind:

- Messingangel oder Angel aus Stahl vergoldet
- jegliche Beschwerung am Ende der Schnur
- jegliche andere Art der Fischerei als die oben erlaubten

8. Fangköder

Ab 16. März bis 30. September:

Erlaubt sind:

- Natürliche und künstliche Köder
- Köder aus menschlichen Nahrungsmitteln
(Bitte KEINE Maiskörner: Aufblähungsgefahr)
- Spinner und Löffel

Untersagt sind:

- Lebende Köderfische, geschonte Fische und standortfremde Fischarten dürfen NICHT als Köderfische verwendet werden

Art. 11 FV

Ab 01. Oktober bis 31. Oktober:

Erlaubt sind:

- künstliche Köder
- Köder aus menschlichen Nahrungsmitteln.
(Bitte KEINE Maiskörner: Aufblähungsgefahr)

Untersagt sind:

- Lebende, künstliche oder tote Köderfische
- Natürliche Köder jeglicher Art, also lebend, tot oder präpariert
- Spinner und Löffel
- das Setzen auf Grund

Art. 9 FV

Untersagt ist während der gesamten Fischersaison:

- Anködern und Vorfüttern
- Natürliche oder künstliche Fischeier
- den Fisch absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen
- ferngesteuerte Geräte zum Ausbringen von Angel oder Köder zu verwenden.

Art. 9 FV

9. Mindestmasse

Von der Kopfspitze bis zur normal ausgebreiteten Schwanzspitze gemessen:

Bach- und Regenbogen-Forellen:

25 cm

Aeschen:

Ganzjährig geschont (keine Entnahme)

Ruchfische:

Haben kein Mindestmass

Anhang 1 der FV

10. Fangbeschränkung

Die Fangzahl von Edelfischen ist pro Vereinsmitglied und Gast pro Tag auf 6 Edelfische beschränkt, total auf 80 Stück pro Fangjahr inklusive Fänge durch Gäste

Art 12 FV

Edelfische sind Forellen und Aeschen.

Der Verkauf von Edelfischen ist untersagt.

Ganzjährig geschont sind Äschen, Schneider, Strömer, Moderlieschen und Nasen.

Art. 3 u. 4 FV

11. Rückversetzen untermässiger und geschonter Fische

Fische, welche das Mindestmass nicht aufweisen und solche, die ausserhalb der Fangzeit, in der Schonzeit gefangen werden, sind mit nassen Händen ausnahmslos, unverzüglich und äusserst vorsichtig, gegebenenfalls durch Abschneiden der Angel unmittelbar am Kopf des Fisches, in das Gewässer zurück zu setzen. Ausreden wegen Verletzungen der Fische und dergleichen gelten nicht.

Art. 2 FV

Anlandungspflicht:

Während der Offen-Zeit gefangene Fische, die das Mindestmass erreicht haben, werden nicht in das Gewässer zurückgesetzt. TschG

12. Fischfangstatistik

Jeder Fischereiberechtigte ist zur einwandfreien und wahrheitsgetreuen Führung einer genauen Fangstatistik mittels persönlichem FANGBÜCHLEIN verpflichtet. Letzteres muss beim Fischen stets auf sich getragen werden.

Art. 30 FG

Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unauslöschar (d.h. mit wasserfestem Filzstift oder Kugelschreiber, nicht mit Bleistift) einzutragen unter Angabe des Fangdatums, der Strecke, der Fischart und der gemessenen Länge. Für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden. Gefangene Fische, die bei einer Kontrolle am Ufer nicht eingetragen sind, gelten als Verstoss gegen die Statistikpflicht. Das Fangbüchlein ist nach Abschluss der Fangzeit, spätestens jedoch bis am 15. November (Datum des Poststempels) einzureichen, dies auch wenn keine Fische gefangen wurden.

Für verspätete Abgabe der Fischfangstatistik zwischen dem 16. November und 15.

Dezember des laufenden Vereinsjahres ist eine Mahngebühr zu entrichten. Der Betrag wird vom Vorstand festgesetzt (z.Zeit Fr. 50.--) (Siehe auch Statuten Art. 5.26.4) *Mitglieder, welche die Fischfangstatistik nach dem 15. Dezember des laufenden Vereinsjahres oder gar nicht zurücksenden, bzw. die Mahngebühr nicht bezahlen, wird die Fischereiberechtigung im folgenden Jahr für 3 (drei) Monate entzogen.*

(Statuten Art. 5.26.5)

13. Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane sind:

- die staatlichen Fischereiaufseher
- die privaten Fischereiaufseher der Pachtgewässer
- die staatlichen Wildhüter, Polizei

Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

Art. 39 FG

14. Ausweispflicht und Kontrollrecht

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei das Angelfischerpatent mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen, den Grundeigentümern oder einem anderen Fischereiberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. auf Verlangen der Aufsichtsorgane sind die Fischereigeräte, das Fangbüchlein und die gefangenen Fische vorzuweisen, sowie Taschen, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse zu öffnen.

Art. 39 FG

15. Anzeigepflicht

Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen Eidgenössischer und Kantonalen Fischereivorschriften der Jagd- und Fischereiverwaltung zu melden und dem zuständigen Untersuchungsamt anzuzeigen. Sämtliche Übertretungen gesetzlicher und vereinsinterner Vorschriften sind dem Obmann Fischereiaufsicht schriftlich zu melden.

16. Beschlagnahmung

Durch die Aufsichtsorgane werden beschlagnahmt:

- Die bei der unerlaubten Fischerei verwendeten Fanggeräte
- Die bei der erlaubten Fischerei verwendeten, verbotenen Fanggeräte
- widerrechtlich gefangene Fische

Art. 39 FG

17. Gewässerverschmutzung oder Fischsterben

Unverzügliche Meldung der gemachten Feststellungen an:

- die Polizei (Tel 117)

18. Tages- bzw. Gästekarten

Diese können nur für Nichtmitglieder und sitiierte Mitglieder des Fischereivereins Thur gelöst werden. Tageskarten sind erhältlich vom 16. März bis am 31. Oktober und können zum jeweils festgesetzten Preis und nur gegen Vorweisen der Fischereiberechtigung eines Mitgliedes vom Fischereiverein Thur bei den verschiedenen Ausgabestellen bezogen werden. Der Gast darf nur in Begleitung seines Gastgebers fischen, wobei der Gastgeber für die Beachtung der Vorschriften und Statistikpflicht verantwortlich ist.

19. Jugendliche Gäste

Mitglieder des Fischerei-Vereins Thur können den Fischfang unter ihrer Aufsicht durch jeweils höchstens zwei Jugendliche zwischen dem 12. und dem vollendeten 16. Lebensjahr ausüben lassen. Entsprechende Gästekarten sind jeweils zum festgesetzten Preis erhältlich vom 16. März bis 31. Oktober.

Art. 24 FG

Sie dürfen bei der Ausgabestellen nur gegen Vorweisen

- a) der Fischerei-Berechtigung eines Mitgliedes des FV-Thur und
 - b) eines gültigen Personalausweises des jugendlichen Gastes
- bezogen werden.

Der Jugendliche muss am Wasser einen gültigen Personalausweis auf sich tragen und darf nur in Begleitung seines Gastgebers fischen. Letzterer ist für die Beachtung der Vorschriften und die Statistikpflicht verantwortlich.

20. Saisonkarten für Jugendliche zwischen dem 12. und dem vollendeten 16. Lebensjahr

Für Jugendliche zwischen dem 12. und vollendetem 16. Lebensjahr ist eine Saisonkarte zum Preis von Fr. 100.— erhältlich. Sie ist persönlich, nicht übertragbar und hat Gültigkeit vom 16. März bis 31. Oktober. Ausgabestellen für Saisonkarten sind dieselben wie für Gästekarten. Für den Inhaber einer solchen Saisonkarte, sowie für das begleitende Mitglied des Fischerei-Vereins Thur gelten unverändert dieselben Vorschriften und Pflichten (Aufsichtspflicht, Personalausweis) wie in Punkt 19 dieser Vorschriften für die Fischerei beschrieben

21. Jugendfischer-Patent für Jugendliche zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr

Für Jugendliche zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr ist ein Jugendfischer-Patent zum Preis von Fr. 200.—pro Saison erhältlich. Dieses Jugendfischer-Patent berechtigt den Inhaber ohne Aufsicht in unserem Gewässer zu fischen und ist gültig vom 16. März bis 31. Oktober. Eine Eintrittsgebühr entfällt.

Über die Erteilung eines Jugendfischer-Patents entscheidet der Vorstand des Fischerei-Vereins Thur.

Voraussetzungen für die Erlangung eines solchen Patentes sind:

- Gesuch, unterschrieben vom Antragssteller und mindestens einem Elternteil
- Besitz des Sachkundennachweises (SaNa)
- Besuch unseres obligatorischen Einführungskurses
- Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Gesuchstellers
- Der Gesuchsteller gemäss unserer Warteliste ordnungsgemäss an der Reihe ist. Der Inhaber eines Jugendfischer-Patents hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied des Fischerei-Vereins Thur (Führung der Fangstatistik, Beachtung aller Vorschriften, etc.) mit Ausnahmen von:
 - Der Inhaber eines Jugendfischer-Patentes ist kein Vollmitglied des Fischerei-Vereins Thur, der Besuch der Vereinsversammlung ist fakultativ. Es erhält keine separate Einladung zugestellt, es hat also kein Stimmrecht und kann somit auch keine Anträge an die Vereinsversammlung stellen.
 - Das Jugendfischer-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Art. 2 dieser Vorschriften entfällt.
 - Das Jugendfischer-Patent berechtigt zu keiner Vergabe von Gästekarten.
 - Das Jugendfischer-Patent berechtigt den Inhaber nicht, den Fischfang weder durch Jugendliche noch Erwachsene unter seiner Aufsicht ausüben zu lassen.

Art. 18 und Art. 19 dieser Vorschriften für die Fischerei entfallen.

Der Jugendfischer-Patentinhaber unterliegt den gleichen Kontrollorganen wie ein ordentliches Mitglied des Fischerei-Vereins Thur. Bei fischereiähnlichen Delikten, bzw. Missachtung unserer Vorschriften kann der Vorstand über das entsprechende Strafmass entscheiden.

Nach vollendetem 18. Lebensjahr erlischt das Recht auf Erlangung eines Jugendfischer-Patents. Wird ein Verbleib im Fischerei-Verein Thur gewünscht, erfolgt die ordnungsgemässe Aufnahme als ordentliches Mitglied und die Eintrittsgebühr sowie der normale Jahresbeitrag sind zu entrichten.

22. Fischtreppe / Schonstrecken

Das Fischen in den Fischtreppe oder deren Umgebung ist verboten. Auch das Fischen in den markierten Schonstrecken **(zur Zeit in der Strecke 5, ARA Zuzwil / Gillhof bis zum Wasserfall Felsegg ist untersagt)**. Die gesetzlichen Grundlagen untersagen das Fischen innerhalb von gesetzten Markierungen vor oder nach Fischtreppe oder in der markierten Schonstrecke. In unserem Pachtgewässer betrifft dies die Fischtreppe Dietfurt, Soor und Mühlau und das als Schongewässer gekennzeichnete Stück in der Strecke 5 Art. 13 FGACHTUNG: **Massgebend ist der Standort des Angels.**

Die vorliegenden *VORSCHRIFTEN FÜR DIE FISCHEREI* treten ab 16. März 2009 in Kraft und ersetzen somit alle bisherigen, internen Vorschriften.

Der Vorstand des
Fischerei Vereins - Thur